

biblisch-hebräischen Poesie. Auch die Entscheidungen der Bibelkommission über die Authentie des Pentateuchs und über das Buch Isaías haben Aufnahme gefunden. Große Sorgfalt wurde insbesondere auf die Anführung der neuesten Literatur verwandt. Ein weiterer Fortschritt besteht darin, daß am Schlüsse der Besprechung der einzelnen biblischen Bücher kurz die wichtigeren neueren Kommentare namhaft gemacht sind.

Von Druckfehlern ist mir aufgefallen S. 291 bemaneh statt ben bemaneh, S. 377 objecti statt objectiva, S. 423 Hatsch anstatt Hatch.

Bischöffes Historia sacra kann nicht bloß den Theologie-Studierenden, sondern auch den Fachmännern oder überhaupt allen denen die sich für das Bibelstudium interessieren, wegen des reichen darin behandelten Stoffes und der zahlreichen Literaturangaben bestens empfohlen werden.

Wien.

Prof. Dr. J. Döller.

- 3) **Pastoral-Medizin.** Von Capellmann-Bergmann. Sechzehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Aachen. Gust. Schmidt. gr. 8°. S. 393. Gebd. in Leinw. M. 6.50 = K 7.80.

Die andauernde und erhöhte Nachfrage nach der Capellmannschen Pastoralmedizin in ihrer nun schon zum dritten Male von Dr. Bergmann neu bearbeiteten Ausgabe legt hinlängliches Zeugnis für ihre hohe Brauchbarkeit ab. Diese beruht, nach unserem Urteil, besonders darauf, daß das Werk gerade die Beziehungspunkte der pastoralen und der ärztlichen Praxis gut hervorhebt und auf diese sich beschränkt. Dem Beichtvater und Seelsorger wird es über seelische Zustände manchen höchst erwünschten Aufschluß geben, und betreffs der Gefahren für Leib und Leben unterweist es ihn völlig ausreichend in den zu treffenden Vorkehrungen, um den weiteren ärztlichen Maßnahmen die Wege zu ebnen. Aber auch für die vom Arzt zu übende Praxis finden sich recht wertvolle Winke. Die ärztliche Behandlung hat sich ja vielseitig an den Forderungen der Sittlichkeit und der Religion zu orientieren. Besonders in den kritischen Augenblicken, wo die Hilfe des Arztes drängt, kann es sich handeln nicht bloß um das leibliche Leben, sondern auch um das Leben der Seele: ein christlicher Arzt kann da dem Seelsorger gar oft in die Hand arbeiten. Diesbezüglicher Belehrungen bietet das Werk nicht wenige.

Die neue Auflage weist namentliche Erweiterungen auf bezüglich der Erziehung, der Psychoneurosen, welche in unserer neurotischen so belasteten Zeit von großer Wichtigkeit sind: Ganz neu bearbeitet und erheblich vermehrt sind die Kapitel über Krankenpflege; diese sind gerade da von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wo ärztliche Hilfe nicht gleich bei der Hand ist. Eine weitere Empfehlung des Werkes scheint überflüssig.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

- 4) **Commentarius in decretum „Ne temere“.** Von L. Wouters. Ad usum scholarum compositus. Ed. tertia penitus recognita et aucta. Amsterdam, van Langenhuyzen 1910. S. 115. M. — 80 = K — 96.

Wouters Kommentar zum Chedekrete Ne temere zeichnet sich durch Kürze, Klarheit und relative Vollständigkeit aus. In der vorliegenden dritten Auflage kommen alle bisher erschienenen Entscheidungen und Erklärungen der S. C. de Sacramentis im Wortlaute mitgeteilt und berücksichtigt werden, ausgenommen die neuesten vom 12. März 1910 (Acta Ap. Sed. II. p. 193 ss). Das Latein des Autors liest sich leicht und klar.

Für unrichtig erachte ich die Lösung des Casus practicus S. 37. Wenn ein Pfarrvorstand seinem Freunde, einem Seminarprofessor, auf etliche Tage seine Pfarrei ganz „übergibt“ und verreist, so bleibt doch er und er allein der „Pfarrvorstand“ und der Professor ist lediglich delegierter Stellvertreter des parochus, also nicht befugt, als autoritativer einziger Zeuge beim Verlöbnis zu fungieren, da der parochus für diesen Akt niemand substituieren kann. —

Ebenso halte ich den Casus S. 49 für falsch gelöst. Wenn sich Konkubinarien auf das Drängen ihres Pfarrers hin endlich, wenn auch „aliquantulum cunctanter“ zur Abgabe des Ehekonfenses bereit erklären, so ist der Pfarrer auch „implicite rogatus“ zur Assistenz: sie wollen ja eine gültige Ehe schließen, wollen also implicite, daß der Pfarrer ihre Konzensorklärung als Solemnitätszeuge entgegennehme. — Endlich halte ich es für unrichtig, daß in Todesgefahr der Rupturienten ein beliebiger Priester auf Grund der Pianischen Vollmacht vom 14. Mai 1909 (Acta Ap. Sed. I. p. 468 s.) auch von der Präsenz der zwei Ehezeugen dispensieren könne (S. 69); denn wohl hat der Priester in diesem Falle Dispensvollmacht für alle trennenden Hindernisse, sacerdotium und affinitas honesta I. gr. lin. rectae ausgenommen, aber eben nur, wenn er „ad normam art. VIII. Decreti Ne temere . . . coram duobus testibus“ dem Eheabschluß assistiert. — Die Erklärungen S. 75 ff. über den Notstand, in welchem gemäß art. VIII. des Dekretes Ne temere ein gültiger Eheabschluß ohne Intervention eines Priesters erfolgen kann, bedürfen nach der neuesten Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 12. März 1910 einer teilweisen Richtigstellung.

Linz.

Dr. W. Grosam.

5) **Gastmahl der Seele.** Kommunion- und Gebetbuch mit 43 Kommunionandachten, sowie Belehrungen und Gebete für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Zweite, verbesserte Auflage. Köln. 1910. Verlag des St. Josefvereines 416 S. 8°.

Die zweite Auflage dieses Büchleins verdient dieselbe Empfehlung als die erste. Sie bietet zuerst den Wortlaut des Dekretes des Heiligen Vaters über die östere, respektive tägliche heilige Kommunion, Weisungen über Vorbereitung und Dankdagung, tägliche Andachten am Kommuniontage, Beichtandacht und dann nicht weniger als 43 Kommunionandachten, schließlich Meßandachten und Gebete zu verschiedenen Heiligen. Alles ist von gutem kirchlichen Geiste durchweht, fern von jeder süsslichen Sentimentalität. Die große Zahl der Andachten gewähren eine angenehme Abwechslung. Wir können daher, wie schon bemerkt, das Büchlein, das sich auch in netter Ausstattung und schönem Drucke darbietet, allen nach christlicher Vollkommenheit strebenden Seelen aufs Wärmste empfehlen.

F.

Zu der neuen Verordnung über Bewilligung und Veröffentlichung von Ablässen.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Das Motu proprio vom 7. April 1910, welches in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 642 ff.) vollständig wiedergegeben und erklärt wurde, ist nun auch durch Entscheidung des heiligen Offizium vom 15. Juni 1910 (Act. Ap. Sedis II, 477 f.) authentisch erklärt worden. In der Guttheizung dieser Entscheidung vom 16. Juni bestimmt zunächst der Heilige Vater ausdrücklich, daß die Vollmacht den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse das eine oder andere Mal oder einer bestimmten Gruppe von Personen zu erteilen, nicht unter das genannte Motu proprio fallen solle, also nicht der Beglaubigung des heiligen Offizium bedürfe. Die Entscheidung selber aber sagt, daß erstens die vor dem 1. November 1908 von der damaligen Abläffkongregation und den Kanzleien der Breven und Memorialien bewilligten Ablässe und zweitens die von religiösen Ordensgenossen-